Gesetz und Verordnungsblatt

für bae

österreichisch-illiritche Küstenland,

bestehend aus ben gefürsteten Grafichaften Gorg und Gradisca, der Markgrafichaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

XIII. Städ.

ednismell) von beicher bier Bertheilung ber Gemeindegrinde von St. Thomas.

Musgegeben und verfendet am 11. August 1884.

21.

Gesetz vom 21. Juni 1884,

über die Bertheilung ber, ber Fraction Diffet ber Stenergemeinde Schönpaß gehörigen, in ben Stenergemeinden Schönpaß und Cernigza gelegenen Gemeindegründe.

tion Their bir Generalizations while mit Colombia ber b. t. Besirtsbaummunglicher

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\$ 1.

Die Bertheilung der nachstehend bezeichneten, der Fraction Osset der Stenergemeinde Schönpaß gehörigen Gemeindegründe: Nr. 1 Novalienbuch von St. Michael bei Schönpaß, entsprechend der Parzelle Nr. 51994 der Katastralmappe der besagten Gemeinde, im Ausmaße von 109·3235 Hectar; Nr. 1 Novalienbuch von Ternova, entsprechend der Parzelle 52001 der Katastralmappe von Schönpaß, im Ausmaße von 8·2018 Hectar, und Nr. 2 Novaliensbuch von Camigna, entsprechend der Parzelle Nr. 21581 der Katastralmappe von Cernizza, im Ausmaße von 1·1833 Hectar, wird in der Weise, wie dieselbe auf Grund des vom Gemeinderathe in Schönpaß in der Sigung vom 18. Juni 1882 angenommenen Planes und

Bertheilungsoperates des autorifirten Geometers Johann Gaffer vom 1. Juni 1881 vorgenommen wurde, genehmigt, fo bag jeder Theilnehmer als unbeschränkter Gigenthumer ber ihm zugewiesenen Untheile anzusehen ift.

\$ 2.

Beber an ber Bertheilung Betheiligte ift berechtigt, die nöthigen Gintragungen und Lofdungen im Grundbuche und beim f. f. Steueramte zu erwirken.

München, am 21. Juni 1884.

franz Toseph m. p. 1819779110

befteben m. p. deffen Graffen Gerifchoften Geriffen Der Martgraffchaft Ifteren

22.

Gefets vom 10. Juli 1884,

über die Bertheilung ber Gemeindegründe von St. Thomas.

Ueber Antrag bes Landtages Meiner gefürsteten Grafichaft Gorg und Grabisca finde 3ch anquordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter bie Mitglieder ber Steuergemeinde St. Thomas find die in dieser Gemeinde gelegenen, in ber Rataftralmappe mit ben Rummern 676/a, 676/a, und 845/c bezeichneten Gemeinbegründe im Gefammtflächenmaße von 177.9297 Bectar, fowie ber in ber Stenergemeinde Lokavec gelegene, im Steuerkatafter mit der Rummer 2208/b bezeichnete Grund in ber Ausbehnung von 7.4810.6 Bectar zu vertheilen.

Bene Theile ber Gemeindegrunde, welche mit Erkenntnig der f. f. Bezirtshauptmannichaft Gorg vom 27. Juni 1882, 3. 8329, in Bann gelegt und gur Aufforftung beftimmt wurden. nämlich ein Theil ber Parzelle Dr. 676/a, im Gesammtflächenmage von 28.7 Sectar, bleiben von ber Bertheilung ausgeschloffen und find in Forfteultur gu feten den die gene

Die bezeichneten Grundftiide werden unter die Gemeindeglieder berart vertheilt, daß jebes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer bes ihm zugewiesenen Antheiles wirb. . S. & ... Sanger Bargelle 5200

Bei der Bertheilung find alle Briinde gu gleichen Theilen nach dem Bobenwerthe allen jenen Gemeindeangehörigen, welche Familienhäupter find, ihren ftandigen Aufenthalt in der Gemeinde und nach Borfchrift des § 63 ber Gemeindeordnung bas Recht zur Theilnahme an ben Rutungen ber Gemeindegrunde haben, berart juguweifen, bag bie Gigenthumer von Baufern, welche feit mehr als zwanzig Sahren befteben und die alten Sausnummern fuhren, je einen gangen Antheil und die Gigenthumer von Saufern, welche erft feit zwanzig Jahren beftehen, nur einen halben Untheil erhalten. Wo bas Familienhaupt fehlt, wird ber auf basfelbe entfallende Theil feiner hinterlaffenen Familie gugewiefen.

the jene thingelie, welche fich out ber. 4 % no . S and blato triffeden, fint in ben

Das Gigenthum ber Grinbe wird gegen ein Entgelt überlaffen, welches von ben Eigenthümern ber Säufer mit alten Rummern im Ausmaße von 10 fl. und von den Befigern ber feit weniger als zwanzig Jahren bestehenden Saufer im Betrage von 5 fl. und zwar in zwei gleichen Raten innerhalb ber auf die Bertheilung folgenden zwei Jahre zu entrichten ift, of preideren Schaftenten, ausgeführt, von welchen lebtere gib, ift, mein Ertaft liebe Bie andern gwei ben Rochte gmeinben angehoten.

Die Gemeindevertretung hat ein Berzeichniß aller Jener zu verfaffen, welchen ein ganger Antheil, fowie ein Bergeichniß Jener, welchen nur ein halber Antheil guguweifen ift.

Diefe beiben Bergeichniffe find mit Berufung auf ben § 88 ber Gemeindeordnung in ber Gemeinde zu verlautbaren.

Die Brivaten gehörigen Banme, welche. 6. g ben Geneinbegrunden gepflanzt murben, find

Will Jemand feinen Grundantheil vertaufen, fo hat er benfelben querft ber Gemeinde felbft zum Raufe anzubieten, und nur in bem Falle, ale bie Gemeinde in ben Ankauf nicht einginge, kann er feinen Untheil an Undere veränkern; er hat jedoch in diesem Ralle ben Betrag von 5 fl. fogleich beim Abichluffe bes bezüglichen Raufvertrages an die Gemeindecaffe abzuführen. Die Gemeinde behalt fich demnach bas Borfauferecht bezüglich ber vertheilten Griinde vor.

Die Commiffion tonn die fleinen Ge-T.i Begrundfillde, welche zwifchen Privatgefinden

Die gemäß ber §§ 4 und 6 eingegahlten Betrage find als Stammbermogen ber Bemeinde im Sinne des & 61 der Gemeindeordnung angufeben. 3 und mudingale nadiald madia

8 8.

Diejenige Salfte der Gemeindegrunde, welche an bas Gebiet der Gemeinde Dol-Otelca grengt, ift in Antheilen von gleichem Werthe, unter alle berechtigten Gemeindemitglieder ohne Unterfchied zu vertheilen, die Zuweifung ber bezüglichen Bargellen erfolgt mittelft Losziehung.

Die andere Salfte ift vor Allem unter bie einzelnen Gemeindefractionen mit Rudficht auf die Angahl ber Theilhaber in jeder derfelben und unter Festhaltung des Grundfages aufantheilen, baf jedes Gemeindemitglied einen gleichen Werth gu erhalten hat; bierauf erft ift jur individuellen Zuweisung ber Parzellen mittelft Losziehung ju fchreiten.

geschieht die Bosziehung bezüglich des betrestenden Anicheiles seitens der Commission selbst

In ber ersteren Sälfte ber Gründe und zwar in ber "V veliki pezdirnici" genannten Localität ber Rat.-Parg. Dr. 676/a, ift ein Grundcompler in ber Ausbehnung von 1.73 Sectar, welcher Gigenthum ber Gemeinde zu verbleiben bat, von ber Bertheilung auszuschließen.

In ber anderen Salfte hat die zur Ausführung ber Bertheilung zu bestellende Commission für jebe einzelne Fraction auf ben ihr zugewiesenen Gründen je nach Bedarf einen zur Sandund Schottergewinnung geeigneten Grund zu bestimmen, welcher von ber Bertheilung ausgefchloffen bleibt. \$ 10.

Alle jene Antheile, welche fich auf ben Grund "Slano blato" erftreden, find in den betreffenden Theilen gemäß ben Anordnungen ber vorgesetten politischen Behörde aufzuforften. Gigenthimern der Saufer mit alten Rummern im Ausmage von 10 ft. Illib von ven Be-

figern ber feit weniger als zwanzig Jahren. II & finden Bauler im Betrage von 5 ff. und

Die Bertheilung wird burch eine Commiffion, beftebend aus einem fachverftandigen Geometer und vier beeibeten Schägleuten, ausgeführt, von welchen lettere zwei ber Bemeinde felbft und die andern zwei den Hachbargemeinden angehören.

Der Geometer und die Schätzlente werben vom Gemeinderathe ernannt. Das Operat berfelben ift für alle Intereffenten bindend und unanfechtbar.

§ 12. Surfa IRentandtnalred ug adnisme rad

Die Brivaten gehörigen Baume, welche auf ben Gemeindegrunden gepflanzt wurden, find von der Commiffion noch vor der Bertheilung in Geldwerth abzuschäten. Die Theilhaber haben fobann gleich nach ber Bertheilung ben Schätzungswerth ber auf ihren Untheilen befindlichen Banme ben betreffenden Gigenthumern ju vergüten, widrigenfalls es ben Gigenthumern freifteht, ihre Baume innerhalb eines Jahres nach burchgeführter Bertheilung ju fällen und fortzuschaffen. Die Gemeinde bebalt fich bemmach bar Borfanforechipfenfalle. angefichten

§ 13.

Die Commiffion tann die fleinen Gemeindegrundftude, welche zwischen Brivatgrunden gerftreut liegen und fich gur Bertheilung nicht eignen, von der Bertheilung ausschließen; Diefelben bleiben Eigenthum ber Gemeinde.

\$ 14.

Die Commiffion hat bei ber Bertheilung für bie Unweifung ber nöthigen Wege und bafür Sorge zu tragen, daß ber Bugang zu jeder Bargelle, wenn nothig auch über die angrengenden Bargellen freigehalten werbe, und bag auch ber Butritt gu ben Tranten für bas Bieh offen bleibe. bantedulaunde gentenie sig reine molik from di miliedungenden sie

auf die Angabl der Theilhaber in jeder derfolle und nuter Festhaltung bes Grundleges auf-

Die einzelnen Untheile werben mittelft Losziehung zugewiesen, an welcher bie Gemeinbeinfaffen felbft theilnehmen konnen; follte fich Jemand biefes Rechtes nicht bedienen wollen, gefchieht die Losziehung bezüglich des betreffenden Antheiles feitens der Commiffion felbft.

On her erferen Söffie ber Gründe v. 61 Ser in der " V veliki perdirmici" genonnten

Rach Ausführung ber Bertheilung wird hierüber ein Protofoll und ein Situationsplan in ber Art verfaßt, daß auf Grund berfelben bie bezüglichen Anschreibungen und Lofchungen im Brundbuche und beim f. f. Steueramte erwirft werden konnen.

§ 17.

Die Kosten der Bertheilung sind von den Interessenten nach Berhältniß der ihnen augewiesenen Antheile zu tragen und werden vom Bürgermeister nach Maßgabe des § 82 der Gemeindeordnung eingehoben.

§ 18.

Das Bertheilungsoperat ift bem Landesausschuffe zur endgiltigen Genehmigung zu unterbreiten.

3fchl, 10. Juli 1884.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

gewielenen Antheile zu, trogen und werden vom Bürgermeister nach Werhältniß der ihnen zugewielenen Antheile zu, trogen und werden vom Bürgermeister nach Wahgabe des S. 82 der Gemeinbeordnung eingehoben.

8 18

364f, 10. 3nfi 1884

\$ 11.

Am aberliebung wird beginning wird begin mirftpffieben gund bei beiter gue bei Ge- Geweinerer und vier berlieden Schäftleuten, misgestihrt, von welchen lettere guet der Gemeilig ein affankte undern zwir der Rachbargentrinken angeisteren.

Der Wenturter und die Schäffente werden pour Generalderniffe ernannt. Das Operat berieften ift Mi. alle Buterfletten fürderb und mesnjachten

5 12

Die Privaten gehörigen Bänner, welche unt den Gemeindegenühren gepflangt werden, find von der Gemeinflisse und der der Gemeinflung in Geldwerth abzuschäusen. Die Ageithaber baben fodore gleich nuch der Kertheilung den Schönungswerth der um ihren Antierlen bestähnten Unter Allem Allem Allem Gemeinflung der Gegentitumenn zu veratten, nahmengalls als den Angentitumenn interfahren Gemein Gemeinflung zu einer gescheiner Vertrettung zu einen und interpripationen

8 18

Der Gemanissen kann die Keinen Gemeinbegrundschöt, weiche zwischen Prinduckung untrenk liegen und fich zum Bertheibung alde ofgnen, von der Weichelfens ausfällichen; die felben kleiben Eigenthum der Gemeinde

8-16

Die Gemorische bei bei der Benholtung ist die Namerkung der gelhigen lösige und beim Sorge zu Wegen, daß der Fliggery zu zehn Burzelle, wenn nächte und über die nagemesstere Verreiten kringfollige wirde, wid den auch benahrten zu wer Armelen für das Dies affin bliebe

3,244

Die angelsen Unitelle werden deitels Constehnis zugendelen, un inrühe die Eduscister infolien iribit dycklichum, espinist: folite fich Prinsuld désjes Rechtes-nicht Schienen profess, gefchecht die Constehning begligtigt des beitrefrenden Enthetese ferfens der Conscission festig.

CO STATE

And Austahung der Gerfteitung wied hierdebe ein skontroll und ein Singerlauben in der Aus verzaßt, was der Greich berfeiten die begreichen Westelleitungen und gießemigen ber Greichen der bereicht werker Kannen.